

Reglement über die Wahl der Vorsorgekommissionen

Gültig ab 1. Januar 2020



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3	V	Durchführung der Wahlen	7
1	Inhalt des Reglements	3	14	Organisation	7
2	Amtsdauer	3	15	Bestimmung der Kandidaten der Arbeitnehmer	7
3	Ersatzwahlen in die Verwaltungs- oder eine Vorsorgekommission	3	16	Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer	7
4	Entschädigung der Mitglieder der Vorsorgekommissionen	3	17	Bestimmung und Wahl der Vertreter der Arbeitgeber	7
II	Wahlberechtigung	4	VI	Ermittlung der Ergebnisse und Publikation	8
5	Aktives Wahlrecht	4	18	Ermittlung der gewählten Vertreter	8
6	Passives Wahlrecht	4	19	Ungültige Wahlzettel und Stimmen	8
III	Zusammensetzung und Wahl der Vorsorgekommission für das «Vorsorgewerk Stadt St. Gallen»	5	20	Vorsorgekommissionen Publikation	8
7	Grösse der Vorsorgekommission	5	VII	Beaufsichtigung, Beschwerde	9
8	Wahlkreise	5	21	Wahlverfahren und Zuständigkeiten	9
9	Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer	5	22	Beschwerden	9
10	Wahl der Vertreter der Arbeitgeber	5	VIII	Schluss- und Übergangs- bestimmungen	10
IV	Zusammensetzung der Vorsorgekommissionen der weiteren Vorsorgewerke	6	23	Erste Amtsdauer und erste Wahlen nach diesem Reglement	10
11	Grösse der Vorsorgekommission	6	24	Übergangsregelungen	10
12	Wahl der Vorsorgekommission, wenn nur ein Arbeitgeber angeschlossen ist	6	25	Inkrafttreten, Änderungen	10
13	Wahl der Vorsorgekommission, wenn mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind	6			

I

Allgemeine Bestimmungen

1 Inhalt des Reglements

- 1.1** Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder der Vorsorgekommissionen der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen (nachfolgend «Sammleinrichtung» genannt).
- 1.2** Die Organisation der Sammeleinrichtung wird in einem separaten Reglement geregelt.

2 Amtsdauer

- 2.1** Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommissionen beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Juli. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.2** Die Gesamterneuerung der Vorsorgekommissionen findet alle 4 Jahre im zweitletzten Quartal der Amtsdauer statt. Der Amtsantritt der gewählten Personen erfolgt per 1. Juli im Wahljahr.
- 2.3** Mitglieder der Vorsorgekommissionen, die zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden grundsätzlich mit dessen Auflösung aus. Sie scheiden jedoch erst auf den Zeitpunkt aus, in dem die Ersatzwahl rechtsgültig abgeschlossen ist.

3 Ersatzwahlen in die Verwaltungs- oder eine Vorsorgekommission

- 3.1** Bei Austritt eines Mitgliedes aus einer Vorsorgekommission gelten folgende Regelungen:
 - 3.1.1** Erfolgt der Austritt weniger als 6 Monate vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen, so unterbleibt eine Ersatzwahl.
 - 3.1.2** Erfüllen nicht gewählte Kandidaten aus der letzten Gesamterneuerungswahl weiterhin die Wählbarkeitsvoraussetzungen, rückt der nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

- 3.2** Stehen keine Ersatzkandidaten zur Verfügung oder lehnen diese die Wahl ab, so ordnet die Vorsorgekommission eine Ersatzwahl an; das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen, die für die entsprechende Vorsorgekommission gelten. Bei einer Nichtwahl wird eine neue Person vorgeschlagen und das Wahlverfahren wird wiederholt.
- 3.3** Eine nachrückende oder gewählte Ersatzperson tritt in die Amtszeit der ausgeschiedenen Person ein und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.
- 3.4** Unterbleibt eine Ersatzwahl gemäss Ziffer 3.1.1, so hat die Vorsorgekommission die Parität sicherzustellen, sofern die Beschlussfähigkeit gemäss Organisationsreglement weiterhin gegeben ist.

4 Entschädigung der Mitglieder der Vorsorgekommissionen

- 4.1** Die Entschädigung der Mitglieder der Vorsorgekommissionen obliegt den angeschlossenen bzw. den delegierenden Arbeitgebern. Die Sammeleinrichtung leistet keine Beiträge an die Entschädigung der Vorsorgekommissionen.
- 4.2** Die Teilnahme von Mitgliedern der Geschäftsstelle oder Experten an Sitzungen der Vorsorgekommissionen erfolgt ohne Kostenfolge, sofern das Kostenreglement keine abweichende Regelung enthält.



Wahlberechtigung

5 Aktives Wahlrecht

- 5.1 Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den aktiv versicherten Personen des einzelnen Vorsorgewerks der Sammeleinrichtung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewählt.
- 5.2 Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber erfolgt durch die Arbeitgeber gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

6 Passives Wahlrecht

- 6.1 Wählbar sind alle mündigen natürlichen Personen, die zu Beginn der Amtsdauer aktiv versichert und höchstens 65 Jahre alt sind. Die Verwaltungskommission erstellt ein Anforderungsprofil für Kommissionsmitglieder. Sie kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen gemäss Profil nicht erfüllt werden, vorbehalten bleibt Ziffer 6.2.
- 6.2 Den Arbeitgebern wie auch den Arbeitnehmern steht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen das Recht zu, externe Vertreter zu bestimmen. Diese sollen fachkundig sein (z.B. Experte oder Vertreter von Personalverbänden).
- 6.3 Die Kandidaten sollen über Kenntnisse verfügen, die sie für das Amt als Mitglied einer Vorsorgekommission entsprechend befähigen.
- 6.4 Die Kandidaten können nur für einen Arbeitgeber bzw. eine Vorsorgekommission oder, sofern solche bestehen, einen Wahlkreis kandidieren.
- 6.5 Personen, die an der Leitung eines angeschlossenen Arbeitgebers wesentlich beteiligt sind, können als Vertreter der Arbeitnehmer nicht kandidieren. Nicht wählbar sind mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

- 6.6 Von angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Kommunen sind Amtsinhaber nicht als Vertreter der Arbeitnehmer zugelassen, die von den jeweiligen Stimmberechtigten, vom kommunalen Parlament oder von der Exekutive gewählt wurden.

III

Zusammensetzung und Wahl der Vorsorgekommission für das «Vorsorgewerk Stadt St.Gallen»

7 Grösse der Vorsorgekommission

- 7.1** Die Vorsorgekommission des «Vorsorgewerkes Stadt St.Gallen» besteht aus je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervetretern.

8 Wahlkreise

- 8.1** Es wird ein Wahlkreis «Stadt St.Gallen» und ein Wahlkreis «angeschlossene Arbeitgeber» gebildet.
- 8.2** 6 Mitglieder der Verwaltungskommission gehören dem Wahlkreis «Stadt St.Gallen» an, 2 Mitglieder dem Wahlkreis «angeschlossene Arbeitgeber».
- 8.3** Der Wahlkreis «Stadt St.Gallen» umfasst die Stadt St.Gallen als Arbeitgeber sowie die von ihr versicherten Personen.
- 8.4** Der Wahlkreis «angeschlossene Arbeitgeber» umfasst die weiteren im «Vorsorgewerk Stadt St.Gallen» versicherten Arbeitgeber sowie die von diesen beschäftigten versicherten Personen.

9 Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer

- 9.1** Die Vorsorgekommission lädt die Versicherten beider Wahlkreise ein, innert einer Frist von 20 Arbeitstagen seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Die Verbändekonferenz der Stadt St.Gallen hat ebenfalls das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- 9.2** Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Kapitel V «Durchführung der Wahlen».

10 Wahl der Vertreter der Arbeitgeber

- 10.1** Der Stadtrat wählt die 4 Arbeitgeber; davon stammt mindestens 1 Mitglied aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber.

IV

Zusammensetzung der Vorsorgekommissionen der weiteren Vorsorgewerke

11 Grösse der Vorsorgekommission

- 11.1 Die Vorsorgekommissionen der weiteren Vorsorgewerke bestehen aus mindestens 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertretern.
- 11.2 Wenn die Zahl der Versicherten in einem Vorsorgewerk die Zahl der Versicherten im grössten Vorsorgewerk um mehr als 20% übersteigt, so wird die Vorsorgekommission um je einen Vertreter vergrössert.
- 11.3 Diese Anpassung wird bei einem weiteren Anstieg der Versicherten um jeweils 20% wiederholt, bis die Vorsorgekommission aus maximal je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Ebenso wird die Mitgliederzahl der Vorsorgekommission bei einem Rückgang der Zahl der Versicherten analog reduziert.
- 11.4 Die Anpassung der Zahl der Mitglieder einer Vorsorgekommission erfolgt immer auf den Zeitpunkt einer Gesamterneuerungswahl.

12 Wahl der Vorsorgekommission, wenn nur ein Arbeitgeber angeschlossen ist

- 12.1 Sofern ein Vorsorgewerk nur einen Arbeitgeber versichert, bestimmt der Arbeitgeber die Arbeitgebervertreter, und die Arbeitnehmer wählen die Arbeitnehmervertreter, wobei die einzelnen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind.
- 12.2 Die Vorsorgekommission organisiert zusammen mit dem Arbeitgeber die Wahlen.
- 12.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Kapitel V «Durchführung der Wahlen».

13 Wahl der Vorsorgekommission, wenn mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind

- 13.1 Sofern bei einem Vorsorgewerk mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind, wird die Wahl der Vorsorgekommission wie folgt vorgenommen:
 - 13.1.1 Die Arbeitgeber bestimmen die Arbeitgebervertreter. Wenn sie sich nicht auf die Vertreter einigen können, werden die Arbeitgebervertreter nach dem Verhältnis der versicherten Personen den einzelnen Arbeitgebern durch die Verwaltungskommission zugeteilt. Jeder Arbeitgeber benennt dann den ihm zustehenden Vertreter.
 - 13.1.2 Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus dem Kreis der versicherten Personen.
- 13.2 Wahlkreise können auf Antrag der Vorsorgekommission durch die Verwaltungskommission gebildet werden, wenn ein Vorsorgewerk mehr als 500 Versicherte aufweist und ein Arbeitgeber mehr als $\frac{2}{3}$ der Versicherten stellt. Die Wahlkreise gelten für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmer.
- 13.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Kapitel V «Durchführung der Wahlen».

V

Durchführung der Wahlen

14 Organisation

- 14.1** Für Wahlen der Vorsorgekommission in den einzelnen Vorsorgewerken ist in der Regel der angeschlossene Arbeitgeber zuständig. Die Geschäftsstelle der Sammeleinrichtung kann diese Aufgabe gegen Entschädigung übernehmen, z.B. bei Vorsorgewerken, denen mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind.
- 14.2** Wenn die Wahlen für ein Vorsorgewerk selbständig durchgeführt werden, ist dessen Vorsorgekommission für die korrekte Abwicklung der Wahlen verantwortlich; sie kann hierfür Dritte beziehen.
- 14.3** Allfällige Entschädigungen für Wahlhelfer und genutzte Infrastruktur Dritter sind von den beim entsprechenden Vorsorgewerk angeschlossenen Arbeitgebern zu tragen.

15 Bestimmung der Kandidaten der Arbeitnehmer

- 15.1** Die Vorsorgekommission lädt die Versicherten vor Wahlen ein, innert einer Frist von 20 Arbeitstagen seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidaten geschlossen.
- 15.2** Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse der Kandidaten enthalten. Zusätzlich sind ein Strafregister- und ein Betreibungsregisterauszug, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, einzureichen.
- 15.3** Die Wahlvorschläge sind mindestens von 15 Versicherten zu unterzeichnen, wobei vorgeschlagene Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen. Die Wahlvorschläge der Verbändekonferenz der Stadt St.Gallen bedürfen keiner 15 Unterschriften.
- 15.4** Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Personen enthalten, als im Vorsorgewerk bzw. Wahlkreis zur Wahl stehen.

16 Wahl der Vertreter der Arbeitnehmenden

- 16.1** Für die anschliessend vorzunehmenden Wahlen wird den Versicherten ein Wahlzettel mit den vorgeschlagenen Kandidaten zugestellt. Jede versicherte Person hat so viele Stimmen, wie sie Kandidaten wählen kann.
- 16.2** Es können nur vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden.
- 16.3** Die Versicherten senden den Wahlzettel innert einer Frist von 20 Arbeitstagen seit der Zustellung (Versanddatum) an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle.
- 16.4** An der Wahl teilnahmeberechtigt sind die im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen beim Vorsorgewerk aktiv versicherten Personen.
- 16.5** Die Sammeleinrichtung kann den Vorsorgekommissionen ermöglichen, elektronisch abzustimmen und dann die elektronische Abstimmung für bindend erklären.

17 Bestimmung und Wahl der Vertreter der Arbeitgeber

- 17.1** Die Arbeitgeber melden der Geschäftsstelle der Sammeleinrichtung unaufgefordert bis zum Zeitpunkt, an dem die Wahlen gemäss Ziffer 2 stattfinden, schriftlich die gewählten Vertreter bzw., wenn sich sie nicht einigen konnten, dass diese bestimmt werden müssen.

VI

Ermittlung der Ergebnisse und Publikation

18 Ermittlung der gewählten Vertreter

- 18.1** Bei den Wahlen werden die Ergebnisse nach dem Prinzip der Majorzwahl ermittelt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit ist die Person mit dem höheren Versicherungsalter gewählt; ist diese Zahl identisch, entscheidet das Los.
- 18.2** Entspricht die Zahl der Kandidaten der zu Wählenden, so gelten diese als gewählt.
- 18.3** Lehnt ein Kandidat die Wahl vor der Erwirkung des Wahlergebnisses (Ziffer 21.2) ab, gilt der Kandidat mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt.

19 Ungültige Wahlzettel und Stimmen

- 19.1** Andere als die vorgedruckten Wahlzettel sind ungültig.
- 19.2** Ganze Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- 19.2.1 zu spät eintreffen;
 - 19.2.2 ehrverletzende oder ähnliche Bemerkungen enthalten;
 - 19.2.3 mehr Namen als wählbare Kandidaten aufweisen.
- 19.3.** Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie
- 19.3.1 den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
 - 19.3.2 auf einen nicht vorgeschlagenen Kandidaten lauten;
 - 19.3.3 für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.
- 19.4** Weitere Regeln zur Gültigkeit von Stimmen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und auf dem Wahlzettel angeführt.

20 Vorsorgekommissionen Publikation

- 20.1** Die Publikation der Wahlergebnisse erfolgt auf der Internetseite der Sammeleinrichtung innert 14 Tagen nach Abschluss der Wahlen.

VII

Beaufsichtigung, Beschwerde

21 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

- 21.1** Die Verwaltungskommission kann, sofern nötig, weitere Vorschriften über die Gestaltung von Anmeldeformularen oder Wahlzettel sowie über die Durchführung der Wahlen erlassen.
- 21.2** Die Verwaltungskommission erwahrt die Wahlergebnisse, stellt die neue Zusammensetzung der Vorsorgekommissionen nach Erneuerungs- bzw. Ersatzwahlen fest und informiert über das Ergebnis.

22 Beschwerden

- 22.1** Beschwerden gegen Verstösse gegen dieses Reglement sind innert 20 Tagen nach Publikation des erwarteten Wahlergebnisses bei der Verwaltungskommission zu erheben.
- 22.2** Der Beschwerde kommt dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Verwaltungskommission auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.
- 22.3** Die amtierende Verwaltungskommission entscheidet endgültig. Sofern die Beschwerde Mitglieder betrifft, die auch in der Verwaltungskommission Einsitz haben, treten diese in den Ausstand. Anordnungen der Aufsicht bleiben in jedem Fall vorbehalten.

VIII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

23 Erste Amtsdauer und erste Wahlen nach diesem Reglement

23.1 Die laufende Amtsdauer wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Bestehende Vorsorgekommissionen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

23.2 Die neue Amtsdauer gemäss diesem Reglement beginnt am 1. Juli 2021. Auf diesen Zeitpunkt finden auch die ersten Gesamterneuerungswahlen für die Vorsorgekommissionen nach diesem Reglement statt.

23.3 Wahlen gemäss diesem Reglement finden bis zum 30. Juni 2021 für Ergänzungswahlen statt, sofern neben dem Vorsorgewerk Stadt mindestens 1 weiteres Vorsorgewerk besteht.

24 Übergangsregelungen

24.1 Vor dem 1. Januar 2019 gewählte Mitglieder der damaligen Verwaltungskommission sind auch zukünftig in die Vorsorgekommission wählbar.

25 Inkrafttreten, Änderungen

25.1 Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

25.2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus | 9001 St.Gallen | Tel. 071 224 64 25
vorsorge@pk.stadt.sg.ch | www.pk.stadt.sg.ch



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen